

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Mamming**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Mamming folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.Die Berechnung in Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt jeweils zum 01.01. des auf die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabgebühren werden jeweils für die Nutzungsdauer von 15 Jahren erhoben.
- (2) Die jährliche Grabnutzungsgebühr im Friedhof Mamming beträgt für
  - a) eine Einzelgrabstätte 25,-- €,
  - b) eine Doppelgrabstätte 50,-- €,
  - c) eine Dreifachgrabstätte 70,-- €,
  - d) eine Urnengrabstätte (Stele) / Urnenhochgrab – zwei Urnen 95,-- €,
  - e) eine Urnengrabstätte (Stele) / Urnenhochgrab – vier Urnen 120,-- €,
  - f) ein Kindergrab 10,-- €.
- (3) Kosten für die Aufstellung der Grabzeichen (Fundamente) betragen für
  - a) eine Einzelgrabstätte 150,-- €,
  - b) eine Doppelgrabstätte 200,-- €.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um weniger als 15 Jahre bedarf der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für:

Graburkunde	3,-- €
Verwaltungsgebühren	8,-- €
Sonstige Bescheinigung	7,-- €
Ausstellung eines Leichenpasses	20,-- €
Bescheid für Exhumierung	150,-- €
Leichenhausbenutzung pro Sterbefall	41,-- €

Das Reinigen des Leichenhauses in Mamming wird durch die Bestattungsfirma durchgeführt und abgerechnet.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,-- € erhoben.
- (3) Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Gemeinde einzeln festgelegt und nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Mamming, den 18.11.2019

GEMEINDE Mamming



Georg Eberl,  
1. Bürgermeister

